



Betriebliche Grundlagen des Arbeitsschutzes

- Sicherheitstechnischer Dienst -

in der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70-72 – 34131 Kassel

Tel.: 0561/ 785-16371

Internet: www.svlfg.de E-Mail: STD@svlfg.de

I. Informations- modul

- *Maßnahmen zur Ersten Hilfe*
- *Beschäftigungsbeschränkungen*
- *Körperschutzmittel (PSA)*
 - *Arbeitsmedizin*
 - *Betriebsanweisung*
 - *Unterweisung*
- *Gefährdungsbeurteilung*
- *Pflichten der Mitarbeiter*
- *Alkohol und andere berauschende Mittel*

***Betriebliche Grundlagen
des Arbeitsschutzes***

	Informationsmodul	Beratung und Information <small>gem. § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 3 VSG 1.1</small>
		<u>Themenbereich:</u> Betriebliche Grundlagen des Arbeitsschutzes

Maßnahmen zur Ersten Hilfe

Die Gewährleistung grundlegender Maßnahmen zur Ersten Hilfe gehört zu den Grundpflichten des Unternehmers. Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.3 „Erste Hilfe“ müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sein:

- Bereitstellung einer Notruffeinrichtung in der Nähe des Arbeitsplatzes.
- Benennung und Ausbildung von Personen, die in der Lage sind, Erste Hilfe nach Unfällen zu leisten.
- Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material, wie z.B. Verbandkästen.
- Information der Mitarbeiter durch Aushänge und Unterweisung.

Notruf

Neben der Hilfeleistung durch den betrieblichen Ersthelfer muss stets gewährleistet sein, dass vom Arbeitsplatz (dies gilt auch für Baustellen) ein Notruf abgesetzt werden kann.



Erste-Hilfe-Material

In Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern muss der Unternehmer mindestens einen kleinen Verbandkasten (nach DIN 13157) oder einen Kfz-Verbandkasten (nach DIN 13164) zur Verfügung stellen. Die Verbandkästen müssen regelmäßig auf Vollständigkeit und Haltbarkeit der Materialien überprüft werden (siehe Checkliste in der Anlage).

Informationen zur Ersten Hilfe

Am Arbeitsplatz muss ein ausgefülltes Erste-Hilfe-Plakat vorhanden sein. (Bestellung siehe V. Begleitendes Informationsmaterial zum Themenheft). Zusätzlich sollte am Telefon ein Alarmplan aushängen (siehe Anlage).

Dokumentation eines Unfallereignisses

Verbandbuch	Unfallanzeige
Zur Dokumentation von Bagatellunfällen (z.B. kleinere Schnittverletzung) wird ein Verbandbuch (siehe Anlage) geführt. Ausgefüllte Verbandbücher müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.	Sobald der Mitarbeiter länger als 3 Kalendertage arbeitsunfähig ist, muss eine Unfallanzeige an die Berufsgenossenschaft und die zuständige Arbeitsschutzbehörde gesendet werden.



Beschäftigungsbeschränkungen

Beschäftigung von Jugendlichen

Jugendliche (ab 15 Jahre) dürfen gefährliche Arbeiten (z.B. Pflanzenschutz, Arbeiten mit Geräten und Maschinen) nicht ausführen. Auszubildende dürfen diese Arbeiten unter Aufsicht eines Fachkundigen ausführen. Siehe Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

Beschäftigung werdender und stillender Mütter

Werdende und stillende Mütter dürfen nur eingeschränkt beschäftigt werden. Die zuständige Behörde ist zu informieren, siehe Mutterschutzgesetz (MuSchG).



Beschäftigung behinderter und suchtkranker Menschen

Behinderte und suchtkranke Menschen dürfen Tätigkeiten, bei denen sie auf Grund ihrer Behinderung bzw. Suchterkrankung besonderen Gefahren ausgesetzt sind, nicht ausführen.

Körperschuttmittel – persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) schützt den menschlichen Körper gegen Gefahren und schädigende Einflüsse.



Die Schutzwirkung wird in drei Kategorien eingeteilt:

- **Kategorie I:** Geringes Risiko
Kennzeichnung: CE – Zeichen (Gartenhandschuhe, Sonnenbrille,...)
- **Kategorie II:** Mittleres Risiko
Kennzeichnung: CE – Zeichen (Schutzhelm, Handschuhe, Schutzbrille, ...)
- **Kategorie III:** Tödliche Risiken und irreversible Gesundheitsschäden
Kennzeichnung: CE – Zeichen + 4-stellige Nummer (Atemschutzgerät, Schnitenschutzhose, Gehörschutz, Rettungsweste, ...)

Arbeitsmedizin

Werden Mitarbeiter beschäftigt, muss eine Arbeitsmedizinische Betreuung gewährleistet sein.

- Eine Gefährdungsbeurteilung klärt den Bedarf bzw. Umfang der Betreuung.
- Spezielle Vorsorgeuntersuchungen müssen bei Bedarf durchgeführt werden (z.B. G 20 „Lärm“)



- Für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen besteht bereits seit 1998 ein arbeitsmedizinischer Betreuungsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH.
- Die verantwortlichen Mitarbeiter/innen sollten deshalb ihr zuständiges B.A.D-Zentrum kennen (unterstützen kann hier die B.A.D GmbH – www.bad-gmbh.de und die EFAS – www.efas-online.de).



Vertragsleistungen mit der B.A.D GmbH und weitere Informationen sind in einer Broschüre „Ihr Leitfaden zur arbeitsmedizinischen Betreuung“ zusammengefasst.

Diese können sie unter:

<http://www.efas-online.de/>

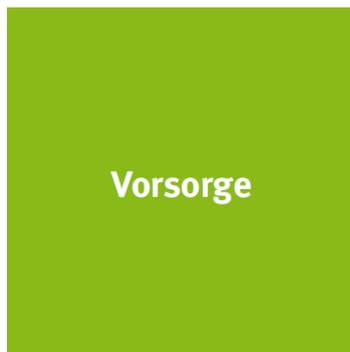
- Themenschwerpunkte – Leitfaden – Arbeitsmedizin herunterladen.

Ihr Leitfaden zur arbeitsmedizinischen Betreuung
Informationen, Wege und Lösungen



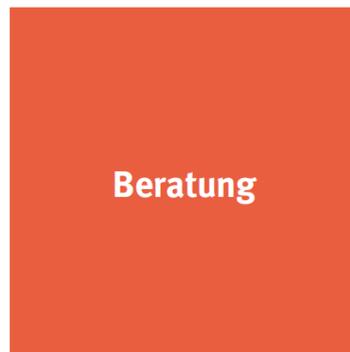
Arbeitsmedizin in der evangelischen Kirche umfasst die folgenden Bereiche:

EFAS EVANGELISCHE FACHSTELLE
für Arbeit und Gesundheit



Vorsorge

- Individuelle Beratung
- Untersuchung
- Impfangebot, Impfung
- und mehr



Beratung

- Arbeitsplatzbegehung
- Beratung von Arbeitgebern, Mitarbeitervertretungen und Mitarbeitenden
- Arbeitsschutzausschuss
- und mehr



Mitwirkung

- Informationsveranstaltung
- Mutterschutz
- Wiedereingliederung von Langzeiterkrankten
- Jugendarbeitsschutz
- und mehr

Abbildung: Auszüge der Angebotenen Leistungen des B.A.D.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge unterteilt sich in:

Angebotsvorsorgen
müssen bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten vom Arbeitgeber angeboten werden. Die Teilnahme ist für die Mitarbeitenden freiwillig.

Pflichtvorsorgen
müssen bei besonders gefährdenden Tätigkeiten vom Arbeitgeber veranlasst werden. Die Teilnahme der Mitarbeitenden ist Beschäftigungsvoraussetzung.

Wunschvorsorgen
hat der Arbeitgeber zu ermöglichen, wenn die Beschäftigten eine Gesundheitsgefährdung durch die Arbeit vermuten und die Gefährdungsbeurteilung diese nicht ausschließt.

Abbildung: arbeitsmedizinische Vorsorge die durch den B.A.D. erbracht werden

Betriebsanweisung



- Sind zur Abwehr von Gefahren bestimmte Schutzmaßnahmen zu treffen oder Verhaltensregeln zu beachten, muss der Unternehmer Betriebsanweisungen erstellen. Relevante Betriebsanweisungen werden wir Ihnen in jedem Themenheft zur Verfügung stellen (siehe Anweisungsmodul).
- Die Betriebsanweisungen sind den Mitarbeitern zu Kenntnis zu geben und dienen als Grundlage für die Unterweisung.

Unterweisung



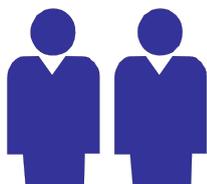
- Der Unternehmer ist gesetzlich verpflichtet seine Mitarbeiter zu unterweisen.
- Unterweisungen sind im Betrieb praxisnah durchzuführen. Als Grundlage können die Betriebsanweisungen dienen (siehe Anlage).
- Durch eine schriftliche Bestätigung der Unterweisung entsteht eine beiderseitige Verpflichtung und Verbindlichkeit (siehe Unterweisungsmodul in der Anlage):

Gefährdungsbeurteilung

Um Gefahren zu erkennen und Unfälle zu vermeiden, muss der Unternehmer die Gefährdungen an den Arbeitsplätzen erkennen. Deshalb ist er gesetzlich verpflichtet alle Gefahren und Belastungen in einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Gefährdungsbeurteilungen ziehen Forderungen an das Handeln und Verhalten des Unternehmers und seiner Mitarbeiter nach sich. Gefährdungsbeurteilungen werden wir Ihnen in jedem Themenheft zur Verfügung stellen (siehe Beurteilungsmodul in der Anlage).



Pflichten der Mitarbeiter



Betrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Deshalb haben auch ihre Mitarbeiter Pflichten, z.B.:

- Zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung bestimmungsgemäß verwenden.
- Mängel an Arbeitsmitteln und baulichen Einrichtungen dem Unternehmer melden.
- Unfälle und Beinaheunfälle dem Unternehmer melden.

Alkohol und andere berauschende Mittel am Arbeitsplatz

Der Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln erhöht die Unfallgefahr erheblich. Gleiches gilt für den Konsum von Medikamenten. Deshalb sollte der Unternehmer ein betriebliches Alkohol- und Drogenverbot aussprechen. Bei der Einnahme von Medikamenten müssen die Vorsichtsmaßnahmen des Beipackzettels beachtet werden.



II. Beurteilungs- modul

- *Gefährdungsbeurteilung*
- *Kontrollliste Erste-Hilfe-Material*
- *Erfassung von Arbeitsmitteln und Anlagen*

***Betriebliche Grundlagen
des Arbeitsschutzes***



**Arbeitsschutz-
materialien**

Beurteilungsmodul

Gefährdungsbeurteilung

gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen

Unternehmen:

Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutz

Rechtsquellen / Informationen:

ArbSchG, BetrSichV, TRBS, ArbStättV, ASR, VSG, LSV-Information, DGUV Regeln

Arbeitsplatz / -bereich:

Ersteller:

Tätigkeit:

Verantwortlicher:

Gefährdungs- faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	mangelhafte Wahrnehmung von Aufgaben und Verantwortung <input type="checkbox"/> die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften sind vorhanden <input type="checkbox"/> der Unternehmer kennt seine Verantwortung für den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz <input type="checkbox"/> Alkohol, Drogen und andere berauschende Mittel dürfen während der Arbeitszeit nicht konsumiert werden <input type="checkbox"/> bei der Einnahme von Medikamenten müssen die Angaben des Herstellers (Beipackzettel) beachtet werden <input type="checkbox"/> die innerbetriebliche Sicherheitskennzeichnung wird jährlich überprüft und bei Bedarf erneuert	1-2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	  (Liste zur Erfassung siehe Anlage!) <input type="checkbox"/> eine Prüfliste, aus der die Prüfintervalle für Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Handwerkzeuge und Körperschutzmittel hervorgeht, ist erstellt. Notwendige Prüfungen (z.B. Feuerlöscher) werden durchgeführt						

Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	unzureichende organisatorische-Maßnahmen <input type="checkbox"/> bei der Übertragung von Arbeiten achtet der Unternehmer darauf, dass die Mitarbeiter ausreichend befähigt sind (Begriff: „Befähigung“ - Der Mitarbeiter ist körperlich und geistig geeignet, unterwiesen und fachkundig) <input type="checkbox"/> technische Arbeitsmittel werden nur von Mitarbeitern benutzt, gewartet und instandgesetzt, die unterwiesen sind	2-3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	fehlende Unterweisung <input type="checkbox"/> der Unternehmer führt vor der Arbeitsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich eine Unterweisung durch <input type="checkbox"/> Jugendliche bzw. Auszubildende unter 18 Jahre werden halbjährlich unterwiesen <input type="checkbox"/> Unterweisungen werden zeitnah, praxis- und zielgruppenorientiert durchgeführt <input type="checkbox"/> durch ihre Unterschrift bestätigen die Mitarbeiter, dass sie an der Unterweisung teilgenommen und den Inhalt verstanden haben <input type="checkbox"/> es werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt, ob die Inhalte der Unterweisungen umgesetzt werden	1-2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	fehlende und mangelhafte Körperschutzmittel <input type="checkbox"/> der Unternehmer stellt den Mitarbeitern CE-gekennzeichnete und geeignete Körperschutzmittel kostenlos zur Verfügung CE <input type="checkbox"/> bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) werden Tragekomfort für den Benutzer, arbeitsplatz-spezifische Gefahren und Einsatzdauer berücksichtigt (z.B. Schnittschutz nach EN 381) <input type="checkbox"/> die PSA wird von den Mitarbeitern bestimmungsgemäß (nach Vorgaben des Herstellers) eingesetzt <input type="checkbox"/> die Mitarbeiter sind über die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung unterwiesen (dies beinhaltet auch den pfleglichen Umgang)	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)

Gefährdungs- faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	fehlende Betriebsanweisungen (relevante Betriebsanweisungen finden Sie in den Themenheften) <input type="checkbox"/> sind zur Abwehr von Gefahren bestimmte Schutzmaßnahmen zu treffen oder Verhaltensregeln zu beachten, hat der Unternehmer Betriebsanweisungen zu erstellen <input type="checkbox"/> für den Umgang mit Gefahrstoffen sind Betriebsanweisungen vorhanden <input type="checkbox"/> für den Umgang mit Biostoffen sind Betriebsanweisungen vorhanden <input type="checkbox"/> für die Pflanzenschutzmittel ist eine allgemeine Betriebsanweisung i.V.m. der Produktinformation und der Gebrauchsanweisung vorhanden <input type="checkbox"/> für technische Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren sind Betriebsanweisungen vorhanden <input type="checkbox"/> Betriebsanweisungen sind für jeden Mitarbeiter leicht zugänglich und in verständlicher Sprache geschrieben	1-2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	fehlende arbeitsmedizinische Betreuung <input type="checkbox"/> der Bedarf einer allgemeinen arbeitsmedizinischen Betreuung wurde gemäß VSG 1.2 in einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt <input type="checkbox"/> die speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen werden bei Bedarf durchgeführt (z.B. Lärm, Vibration)	2-3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)

Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	Nichtbeachtung von Schutzalterbestimmungen <input type="checkbox"/> Kinder unter 13 Jahren werden nicht beschäftigt <input type="checkbox"/> Jugendliche unter 15 bis einschl. 17 Jahren dürfen mit sehr gefährlichen Arbeiten nicht beauftragt werden (beachte §§ 8-23 JArbSchG!) <input type="checkbox"/> Jugendliche ab 15 Jahren dürfen nur in den Schulferien beschäftigt werden (bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr!)	2-3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	Nichtbeachtung von Mutterschutzvorgaben <input type="checkbox"/> die Beschäftigung von werdenden Müttern wird zur Kenntnisnahme der jeweils regional zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde gemeldet (z.B. staatliches Amt für Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht, Regierungspräsidium, Bezirksregierung) <input type="checkbox"/> werdende und stillende Mütter werden nicht mit schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt (z.B. Zwangshaltungen sind verboten) <input type="checkbox"/> werdende und stillende Mütter werden nicht mit Tätigkeiten beschäftigt, die schädliche Einwirkungen haben können (z.B. Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln) <input type="checkbox"/> die Vorgaben des Mutterschutzgesetzes sind bekannt und werden beachtet <input type="checkbox"/> das Mutterschutzgesetz ist im Betrieb vorhanden und steht zur Einsicht bereit	2-3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)

Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	unzureichende Erste-Hilfe-Maßnahmen <input type="checkbox"/> jeder Arbeitsunfall und Beinaheunfall wird dem Unternehmer gemeldet <input type="checkbox"/> ein Verbandbuch ist vorhanden <input type="checkbox"/> Eintragungen über die Erste-Hilfe-Maßnahmen werden gemacht <input type="checkbox"/> nach Art und Umfang des Betriebes ist ausreichend Erste-Hilfe-Material vorhanden, das jederzeit schnell und leicht zugänglich ist <input type="checkbox"/> Erste-Hilfe-Aushänge sind vorhanden <input type="checkbox"/> die Eintragungen und Angaben sind aktuell <input type="checkbox"/> Verbandkästen im Betrieb und in Betriebsfahrzeugen werden jährlich überprüft <input type="checkbox"/> Verbandkästen im Betrieb und in Betriebsfahrzeugen werden bei Bedarf aufgefüllt bzw. erneuert <input type="checkbox"/> nach einem Unfall kann sofort Erste Hilfe geleistet werden (z.B. 2. Person in Sicht- und / oder Rufweite) <input type="checkbox"/> auch von entfernten Arbeitsstellen kann ein Notruf abgesetzt werden (Funkgerät oder Handy)	1-2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	 (Notruffeinrichtung)						
Beratung (z. B. durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit) erforderlich?						ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Gefährdungsbeurteilung zur Kenntnis genommen, durchgeführt und alle erforderlichen Schutzmaßnahmen eingeleitet:							
Ort, Datum		Unterschrift des Verantwortlichen					

Hinweis: Gerne helfen wir Ihnen auch vor Ort beim Ausfüllen der Gefährdungsbeurteilung. Vereinbaren Sie dazu einen Termin mit Ihrem Ansprechpartner (siehe letzte Seite).



**Arbeitsschutz-
materialien**

Beurteilungsmodul

Gefährdungsbeurteilung

gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 2 Abs. 2 VSG 1.2

Kontrollliste Erste-Hilfe-Material

Füllungstabelle Verbandskästen gemäß DIN 13157, 13169, 13164, 14142, 13160

Bezeichnung	Stückzahl laut DIN				
	13157	13169	13164	14142	13160
	Betr. < 50	Betr. > 50	Kfz	FW	Schulen
Heftpflaster DIN 13019 - A 5 m x 2,5 cm	1	2	1	2	1
Wundschnellverband DIN 13019 - E 100 cm x 8 cm, wasserfest	-	-	-	1	-
Wundschnellverband DIN 13019 - E 10 cm x 6 cm	8	16	4	8	8
Fingerkuppenverband	4*	8*	2	5	-
Wundschnellverband DIN 13019 - E 18 cm x 2 cm	-*	-*	-	5	-
Fingerverband - 120 mm x 20 mm	4*	8*	2	-	-
Pflasterstrip - 19 mm x 72 mm	4*	8*	2	10	-
Pflasterstrip - 25 mm x 72 mm	8*	16*	4	-	-
Verbandpäckchen DIN 13151 - K	1*	2*	1	-	1
Verbandpäckchen DIN 13151 - M	3	6	2	6	2
Verbandpäckchen DIN 13151 - G	1*	2*	1	6	2
Verbandtuch DIN 13152 – BR (40 x 60 cm)	-*	-*	1	4	2
Verbandtuch DIN 13152 – A (60 x 80 cm)	1	2	1	2	1
Verbandtuch DIN 13152 - B	-	-	-	2	-
Kompresse - 100 mm x 100 mm	6	12	6	18	6
Augenkomresse - einzeln steril verpackt, Mindestmaße 50 mm x 70 mm	2	4	-	2	-
Kälte-Sofortkomresse - Fläche min. 200 cm ²	1*	2*	-	-	-
Rettungsdecke - 2,1 m x 1,6 m	1	2	1	4	1
Fixierbinde DIN 61634 - FB 6	2*	4*	2	10	2
Fixierbinde DIN 61634 - FB 8	2*	4*	3	10	2
Netzverband für Extremitäten - min. 4 m gedehnt	-*	-*	-	2	-
Dreiecktuch DIN 13168 - D	2	4	2	4	2
Schere DIN 58279 – B 190	1	1	1	2	1
Fingerling, groß	-	-	-	1	-
Folienbeutel - min. 300 mm x 400 mm	2	4	-	4	-
Vliesstoff-Tuch - min. 200 mm x 300 mm	5*	10*	-	10	-
Einmalhandschuh nach DIN EN 455	4	8	4	12	8
Feuchttücher zur Hautreinigung	-	-	2	-	-
Diagnostikleuchte	-	-	-	-	1
Anhängekarte für Verletzte/Kranke	-	-	-	-	5
Erste Hilfe-Broschüre- Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen	1	1	1	1	-
Inhaltsverzeichnis	1	1	1	1	1

Stand: Januar 2018



Arbeitsschutz-
materialien

Beurteilungsmodul

Gefährdungsbeurteilung

gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 2 Abs. 2 VSG 1.2

Erfassung von Arbeitsmitteln und Anlagen gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Bezeichnung:	Anzahl	Fristen	Prüfung durch	Wer prüft? Name	Datum der nächsten Prüfung	Bemerkungen/ Mängel	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Aufzüge: Lastenaufzug		2 Jahre	Sachverständiger				
Druckbehälter: Hydrophore > 2000 Druckliterprodukt		1 Jahr	Befähigte Person			Sichtprüfung	
		5 Jahre	Sachverständiger			Innere Prüfung	
		10 Jahre	Sachverständiger			Druckprüfung	
Hydrophore < 2000 Druckliterprodukt		1 Jahr	Befähigte Person			Sichtprüfung	
Kompressoren > 1000 Druckliterprodukt		1 Jahr	Befähigte Person			Sichtprüfung	
		5 Jahre	Sachverständiger			Innere Prüfung	
		10 Jahre	Sachverständiger			Druckprüfung	
Kompressoren < 1000 Druckliterprodukt		1 Jahr	Befähigte Person			Sichtprüfung	
Tankanlagen		5 Jahre	Sachverständiger				
Heizungsanlagen		1 Jahr	Sachverständiger				
Flüssiggasanlagen (ortsfest)		4 Jahre	Befähigte Person				
Flüssiggasanlagen (ortsveränderlich)		2 Jahre	Befähigte Person				
Kraftbetriebene Türen u. Tore		1 Jahr	Befähigte Person				

Bezeichnung:	Anzahl	Fristen	Prüfung durch	Wer prüft? Name	Datum der nächsten Prüfung	Bemerkungen/ Mängel	 
Blitzschutzsystem Blitzschutzklasse I und II		1 Jahr	Befähigte Person			Sichtprüfung	
		2 Jahre	Befähigte Person			umfassende Prüfung	
		1 Jahr	Befähigte Person			umfassende Prüfung bei kritischen Situationen	
Blitzschutzklasse III und IV		2 Jahre	Befähigte Person			Sichtprüfung	
		4 Jahre	Befähigte Person			umfassende Prüfung	
		1 Jahr	Befähigte Person			umfassende Prüfung bei kritischen Situationen	
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel:							
Ortsfeste elektrische Anlage		4 Jahre	Elektrofachkraft			E- Check	
Fehlerstromschutzschalter		1 Monat	Befähigte Person			bzw. nach Gewitter	
Ortsveränderliche Geräte siehe auch nachfolgende Geräte		1 Jahr	Elektrofachkraft bzw. Elektr. unterwiesene Person			Bürräume alle 2 Jahre, bei Verwendung von Fi- Schaltern ist Verlängerung der Prüffrist möglich.	
Fehlerstromschutzschalter (mobil)		1 Jahr	wie vorher			wie vorher	
Stromaggregat		1 Jahr	wie vorher			wie vorher	
Handlampen		1 Jahr	wie vorher			wie vorher	
Heißklebepistole		1 Jahr	wie vorher			wie vorher	
Trennschleifer		1 Jahr	wie vorher			wie vorher	
Bohrmaschine		1 Jahr	wie vorher			wie vorher	
Handkreissäge		1 Jahr	wie vorher			wie vorher	
Abbruchhammer		1 Jahr	wie vorher			wie vorher	
Kabeltrommel		1 Jahr	wie vorher			wie vorher	
Verlängerungskabel		1 Jahr	wie vorher			wie vorher	
Baustromverteiler		1 Jahr	Elektrofachkraft				
Kühlanlagen		1 Jahr	Befähigte Person				
Löscheinrichtungen:							
Feuerlöscher		2 Jahre	Befähigte Person				
sonst. Feuerlöscheinrichtungen		2 Jahre	Befähigte Person				

Bezeichnung:	Anzahl	Fristen	Prüfung durch	Wer prüft? Name	Datum der nächsten Prüfung	Bemerkungen/ Mängel	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Überwachungspflichtige Arbeitsmittel:							
LKW > 3,5 t		1 Jahr	Sachverständiger				
LKW > 7,5 t		1 Jahr	Sachverständiger				
zusätzlich Sicherheitsprüfung		½ Jahre	Sachverständiger				
PKW		2 Jahre	Sachverständiger				
Transporter < 3,5 t		2 Jahre	Sachverständiger				
Fahrtenschreiber		2 Jahre	Sachverständiger				
UVV – Prüfung (alle Fahrzeuge)		1 Jahr	Befähigte Person				
Anhänger/ Fahrzeuge:							
Luftdruckgebremst		1 Jahr	Sachverständiger				
Sonstige		2 Jahre	Sachverständiger				
Zweiachsschlepper mit Zulassung		2 Jahre	Sachverständiger				
Zweiachsschlepper ohne Zulassung		1 Jahr	Befähigte Person				
Container		1 Jahr	Befähigte Person				
LKW-Ladekräne		1 Jahr	Befähigte Person				
LKW-Ladebordwand		1 Jahr	Befähigte Person				
Hubarbeitsbühne		1 Jahr	Befähigte Person			siehe auch LKW	
Flurförderzeuge / Gabelstapler		1 Jahr	Befähigte Person				
Erdbaumaschinen:							
Radlader, Baggerlader		1 Jahr	Befähigte Person				
Kompaktlader		1 Jahr	Befähigte Person				
Bagger		1 Jahr	Befähigte Person				
Verdichtungsgeräte:							
Straßenwalze		1 Jahr	Befähigte Person				
Tandemwalze/handgeführt		1 Jahr	Befähigte Person				
Rüttelplatte		1 Jahr	Befähigte Person				
Stampfer / Frosch		1 Jahr	Befähigte Person				

Bezeichnung:	Anzahl	Fristen	Prüfung durch	Wer prüft? Name	Datum der nächsten Prüfung	Bemerkungen/ Mängel	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Flüssigkeitsstrahler:							
Hochdruckreiniger		1 Jahr	Befähigte Person				
Karrenspritzen		1 Jahr	Befähigte Person				
Feldspritzen		3 Jahre	Befähigte Person				
Pflanzenschutzgeräte		1 Jahr	Befähigte Person				
Winden und Hubgeräte:							
Seilwinden		1 Jahr	Befähigte Person				
Greifzug / Kettenzug		1 Jahr	Befähigte Person				
Bodenbearbeitungsgeräte:							
Triebtradlose Hacke		1 Jahr	Befähigte Person				
Triebtradhacke		1 Jahr	Befähigte Person				
Einachsschlepper mit Anbaugeräten		1 Jahr	Befähigte Person				
Rasenbaumaschine		1 Jahr	Befähigte Person				
Erdlochbohrer		1 Jahr	Befähigte Person				
Grabenfräse		1 Jahr	Befähigte Person				
Handwerkzeuge: (z. B. Hammer, Meißel, ...)		1 Jahr	Befähigte Person				
Werkstattmaschinen:						zusätzlich elektrische Prüfung bei allen, siehe ortsveränderliche elektrische Geräte	
Schweißgerät		1 Jahr	Befähigte Person				
Bohrmaschine		1 Jahr	Befähigte Person				
Trennscheibe		1 Jahr	Befähigte Person				
Standbohrmaschine		1 Jahr	Befähigte Person				
Drehmaschine		1 Jahr	Befähigte Person				
Schleifmaschine		1 Jahr	Befähigte Person				
Metallsäge		1 Jahr	Befähigte Person				
Holzbearbeitungsmaschinen:						zusätzlich elektrische Prüfung bei allen, siehe ortsveränderliche elektrische Geräte	
Formatkreissäge		1 Jahr	Befähigte Person				
Bandsäge		1 Jahr	Befähigte Person				
Fräse/ Oberfräse		1 Jahr	Befähigte Person				
Abriethobel		1 Jahr	Befähigte Person				
Schleifmaschine		1 Jahr	Befähigte Person				
Dickenhobel		1 Jahr	Befähigte Person				
Absauganlage		1 Jahr	Befähigte Person				

Bezeichnung:	Anzahl	Fristen	Prüfung durch	Wer prüft? Name	Datum der nächsten Prüfung	Bemerkungen/ Mängel	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Grünpflegegeräte:						zusätzlich ggf. elektrische Prüfung, siehe ortsveränderliche elektrische Geräte	
Freischneider		1 Jahr	Befähigte Person				
Heckenschere		1 Jahr	Befähigte Person				
Rasenmäher		1 Jahr	Befähigte Person				
Motorsäge		1 Jahr	Befähigte Person				
Hochentaster		1 Jahr	Befähigte Person				
Laubgebläse		1 Jahr	Befähigte Person				
Laubsauger		1 Jahr	Befähigte Person				
Balkenmäher		1 Jahr	Befähigte Person				
Vertikutierer		1 Jahr	Befähigte Person				
Sonstige Arbeitsmittel:						zusätzlich ggf. elektrische Prüfung, siehe ortsveränderliche elektrische Geräte	
Buschholzhacker/ Schredder		1 Jahr	Befähigte Person				
Holzspalter		1 Jahr	Befähigte Person				
Kraftstoffkanister		1 Jahr	Befähigte Person				
Verladeschienen		1 Jahr	Befähigte Person				
Betonmischer		1 Jahr	Befähigte Person				
Nassschneidetisch		1 Jahr	Befähigte Person				
Pflasterverlegemaschinen		1 Jahr	Befähigte Person				
Presslufthammer		1 Jahr	Befähigte Person				
Leitern/ Gerüste/ Tritte		1 Jahr	Befähigte Person				
Schub- u. Sackkarre		1 Jahr	Befähigte Person				
Anbaugeräte mit Gelenkwellen:							
Fräse		1 Jahr	Befähigte Person				
Spatenmaschine		1 Jahr	Befähigte Person				
Kreiselegge		1 Jahr	Befähigte Person				
Roderüttelpflug		1 Jahr	Befähigte Person				
Wippscharlockerer		1 Jahr	Befähigte Person				
Rasenpflegegeräte (Golfplatz)		1 Jahr	Befähigte Person				
Hebezeuge:							
Ketten		1 Jahr	Befähigte Person				
Bänder		1 Jahr	Befähigte Person				
Seile		1 Jahr	Befähigte Person				
Haken		1 Jahr	Befähigte Person				

Bezeichnung:	Anzahl	Fristen	Prüfung durch	Wer prüft? Name	Datum der nächsten Prüfung	Bemerkungen/ Mängel	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Zurrmittel:							
Ketten		1 Jahr	Befähigte Person				
Gurte		1 Jahr	Befähigte Person				
Gewächshauseinrichtungen:						zusätzlich ggf. elektrische Prüfung, siehe ortsveränderliche elektrische Geräte	
Mobiltischanlage		1 Jahr	Befähigte Person				
Lüftungseinrichtungen		1 Jahr	Befähigte Person				
Schattierung		1 Jahr	Befähigte Person				
Düngemischanlage		1 Jahr	Befähigte Person				
Ventilatoren		1 Jahr	Befähigte Person				
Sonstige gärtnerische Maschinen:						zusätzlich ggf. elektrische Prüfung, siehe ortsveränderliche elektrische Geräte	
Topfmaschine		1 Jahr	Befähigte Person				
Bündelmaschine		1 Jahr	Befähigte Person				
Kranzbindemaschine		1 Jahr	Befähigte Person				
Bockschere		1 Jahr	Befähigte Person				
Stutzmaschinen		1 Jahr	Befähigte Person				
Blumenstielputzmaschine		1 Jahr	Befähigte Person				
Erdwolf		1 Jahr	Befähigte Person				
Dämpfgerät		1 Jahr	Befähigte Person				
Förderbänder		1 Jahr	Befähigte Person				
Siebanlagen		1 Jahr	Befähigte Person				
Friedhof / Krematorium:						zusätzlich ggf. elektrische Prüfung, siehe ortsveränderliche elektrische Geräte	
Glocken/ Klöppelsicherung		1 Jahr	Befähigte Person				
Sarghebeanlagen		1 Jahr	Befähigte Person				
Verbaumaterial		1 Jahr	Befähigte Person				
Einäscherungsöfen		1 Jahr	Befähigte Person				
Friedhofsbugger		1 Jahr	Befähigte Person				
Erste-Hilfe Einrichtungen:							
Verbandkasten		1 Jahr	Befähigte Person				
Krankentrage		1 Jahr	Befähigte Person				
Augenspülflasche		1 Jahr	Befähigte Person				

Bezeichnung:	Anzahl	Fristen	Prüfung durch	Wer prüft? Name	Datum der nächsten Prüfung	Bemerkungen/ Mängel	✓ ✗
Persönliche Schutzausrüstung:							
Gegen Absturz		1 Jahr	Befähigte Person				
Atemschutzgeräte		1 Jahr	Befähigte Person				
Schnittschutzbekleidung		1 Jahr	Befähigte Person				
Kopfschutz/ Helme		1 Jahr	Befähigte Person				
Gehörschutz		1 Jahr	Befähigte Person				
Augenschutz		1 Jahr	Befähigte Person				
Visier		1 Jahr	Befähigte Person				
Handschutz		1 Jahr	Befähigte Person				
Fußschutz – Sicherheitsschuhe		1 Jahr	Befähigte Person				
Warnkleidung		1 Jahr	Befähigte Person				
Wetterschutzbekleidung		1 Jahr	Befähigte Person				
Ergänzungen Sonstige:							

Begriffserklärungen/ Erläuterungen

„Befähigte Person“

Befähigt ist jemand, der durch Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe, berufliche Tätigkeiten die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel besitzt. Die befähigte Person muss vom Unternehmer ausgewählt und schriftlich beauftragt werden.

„Sachverständiger“

Sachverständiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des zu prüfenden technischen Arbeitsmittels hat und mit den einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und anerkannten Regeln vertraut ist. **Er soll das technische Arbeitsmittel prüfen und gutachterlich beurteilen können.**

Die Prüfungen der Arbeitsmittel wurden zum Teil auf Basis der Prüflisten des Sicherheitstechnischen Dienstes der SVLFG durchgeführt. Fristgerechte Kontrolle und Durchführung der Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung.

Ort, Datum

Name des Verantwortlichen in Druckbuchstaben, Unterschrift

III. Anweisungs- modul

- *Pflichten der Mitarbeiter in der Unfallverhütung*
- *Beschäftigung Jugendlicher*
- *Beschäftigung werdender und stillender Mütter*
 - *Erste Hilfe*

***Betriebliche Grundlagen
des Arbeitsschutzes***



Betriebsanweisung

gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 1 Abs. 1 VSG 1.1

Pflichten der Mitarbeiter in der Unfallverhütung

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Gefahr durch Fehlverhalten von Mitarbeitern (z.B. nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch von Arbeits- und Körperschutzmitteln, fehlendes Sicherheitsbewusstsein, Alkohol- und Drogenmissbrauch, Nichtbeachten der Unfallverhütungsvorschriften, ...).



Achtung Gefahr!

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Arbeits- und Körperschutzmittel sind sorgfältig zu benutzen.
- Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften sind zu beachten und zu befolgen.
- Sicherheitsanweisungen des Vorgesetzten sind zu befolgen.
- Sicherheitsrelevante Mängel sind zu melden.
- Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol und illegalen Drogen ist verboten.
- Betriebsanweisungen sind zu beachten.
- Angebotene arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (z.B. G 20 „Lärm“) sind wahrzunehmen.
- Nichtraucherchutz ist zu beachten.



Rauchen verboten!



Gefahrenbereiche
Zutritt verboten!

Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- Bei Unfällen Erste Hilfe leisten oder veranlassen.
- Bei Unfällen und Beinaheunfällen den Unternehmer informieren.
- Bei Gefahr für Leib und Leben sind Tätigkeiten einzustellen.
- Beschädigte bzw. defekte Arbeits- und Körperschutzmittel nicht benutzen.

Verhalten bei Unfällen und Brand / Erste Hilfe



Notruf 112



Standort Telefon:

Standort Feuerlöscher:



Ersthelfer (Frau/Herr):

Erste-Hilfe-Material bei:

- Ruhe bewahren, - Verletzte Personen bergen, - Gefahrenbereiche Freihalten, - Erste-Hilfe-Maßnahmen leisten,
- Notruf absetzen, - Eintreffende Rettungskräfte einweisen, - Löschversuch unternehmen, - Betriebsleitung
- informieren, - Eintrag in das Verbandsbuch, - Eventuell Unfallmeldung an die Berufsgenossenschaft

Instandhaltung, sachgerechte Entsorgung

- Sorgfältiger Umgang mit Arbeits- und Körperschutzmitteln.
- Wartungs- und Pflegeintervalle laut Herstellerangaben beachten.
- Beschädigte und defekte Arbeitsmittel gegen unbefugtes Benutzen sichern.

Diese Betriebsanweisung mit den entsprechenden Verhaltensregeln ist von allen Mitarbeitern zu beachten.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Unternehmers mit Firmenstempel)

Die Betriebsanweisung verbleibt in Ihrem Unternehmen und ist den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben (Aushang/Unterweisung)!
Die GRAU hinterlegten Felder sind vom Unternehmer auszufüllen.
Diese Betriebsanweisung ist den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben (Aushang/Unterweisung)!



Betriebsanweisung

gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 1 Abs. 1 VSG 1.1

Beschäftigung Jugendlicher (Schutzmaßnahmen nach Jugendarbeitsschutzgesetz)

Gefahren für Mensch und Umwelt

Gefahr für jugendliche Mitarbeiter durch übermäßige körperliche Belastung und Einwirkung bzw. Aufnahme schädigender Stoffe.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Beschäftigungsverbote:

- Arbeiten, die die physische und psychische Leistungsfähigkeit übersteigen.
- Arbeiten, bei denen Jugendliche sittlichen Gefahren ausgesetzt sind.
- Arbeiten, bei denen Unfallgefahren drohen, von denen man annehmen muss, dass Jugendliche sie mangels Sicherheitsbewusstsein oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können.
- Arbeiten, bei denen sie außergewöhnlicher Hitze, Kälte, Nässe ausgesetzt sind.
- Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Vibration oder Strahlen ausgesetzt sind.
- Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind.
- Arbeiten im Akkord.
- Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 5:00 Uhr bis 21:00 Uhr max. 8 Std./täglich beschäftigt werden.
- Eine Beschäftigung darf nur an 5 Tagen in der Woche erfolgen.



Achtung Gefahr!

Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- Bei Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätte ist das mangelnde Sicherheitsbewusstsein, die mangelnde Erfahrung und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen.
- Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher sind in einer Analyse die Gefährdungen zu beurteilen.
- Jugendliche sind halbjährlich zu unterweisen.
- Jugendliche sind vor Eintritt ins Berufsleben von einem Arzt zu untersuchen (1. Nachuntersuchung nach 12 Monaten, 2. Nachuntersuchung nach weiteren 12 Monaten).

Verhalten bei Unfällen und Brand / Erste Hilfe



Notruf 112



Standort Telefon:

Standort Feuerlöscher:



Ersthelfer (Frau/Herr):

Erste-Hilfe-Material bei:

- Ruhe bewahren, - Verletzte Personen bergen, - Gefahrenbereiche freihalten, - Erste-Hilfe-Maßnahmen leisten, Notruf absetzen, - Eintreffende Rettungskräfte einweisen, - Löschversuch unternehmen, - Betriebsleitung informieren, - Eintrag in das Verbandbuch, - Eventuell Unfallmeldung an die Berufsgenossenschaft

Diese Betriebsanweisung mit den entsprechenden Verhaltensregeln ist von allen Mitarbeitern zu beachten.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Unternehmers mit Firmenstempel)

Die Betriebsanweisung verbleibt in Ihrem Unternehmen und ist den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben (Aushang/Unterweisung)!
Die GRAU hinterlegten Felder sind vom Unternehmer auszufüllen.
Diese Betriebsanweisung ist den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben (Aushang/Unterweisung)!



Betriebsanweisung

gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 1 Abs. 1 VSG 1.1

Beschäftigung werdender und stillender Mütter (Schutzmaßnahmen nach Mutterschutzgesetz - MuSchG)

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Gefahr für die Leibesfrucht, die werdende bzw. stillende Mutter und den Säugling durch übermäßige körperliche Beanspruchung oder die Aufnahme von schädlichen Stoffen.



Achtung Gefahr!



Bereich für werdende u. stillende Mütter verboten!

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Der Arbeitgeber wurde über die Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt um dann Schutzmaßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) umgehend einzuleiten.
- Die werdende bzw. stillende Mutter wurde über die Schutzmaßnahmen gemäß MuSchG informiert.
- Die zuständige Behörde (u.a. Staatliches Amt für Arbeitsschutz) wurde ebenfalls umgehend über die bestehende Schwangerschaft informiert.
- Lärm/Erschütterung: Werdende Mütter dürfen nicht unter schädlicher Einwirkung von Lärm (Beurteilungspegel über 80 dB(A) [u. a. alle gekennzeichneten Arbeitsbereiche] oder Erschütterungen beschäftigt werden.
- Heben und Tragen: Werdende und stillende Mütter dürfen regelmäßig (2-3 Mal/Stunde) Lasten von mehr als 5 kg bzw. gelegentlich (weniger als 2 Mal/Stunde) Lasten von mehr als 10 kg nicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegen (Heben, Tragen, Umsetzen). Mit mechanischen Hilfsmitteln dürfen die zuvor genannten Grenzen ebenfalls nicht überschritten werden. Häufiges Strecken und Beugen: Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen diese sich häufig erheblich gestreckt, gebeugt, hockend oder gebückt halten müssen.
- Ständiges Stehen, d.h. bewegungsarmes Stehen auf engem Raum, täglich in der Summe mehr als 4 Stunden. Nach Ablauf des 5. Monats dürfen werdende Mütter nicht ständig stehend beschäftigt werden.
- Gefahrstoffe: Werdende und stillende Mütter dürfen keinen Umgang mit sehr giftigen, giftigen oder gesundheitsschädlichen Gefahrstoffen haben, wenn deren Grenzwerte überschritten werden. Werdende Mütter dürfen keinen krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen ausgesetzt sein. Die Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen und Kennzeichnungen auf der Verpackung sind zu beachten.
- Biostoffe: Mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2 bis 4 dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden.
- Mehrarbeit/Nachruhe: Werdende und stillende Mütter dürfen nicht über 8,5 h/Tag und nicht zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr beschäftigt werden.
- Tempoabhängige Arbeit: Werdende Mütter dürfen nicht mit Akkord- oder Fließarbeit beschäftigt werden.

Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- Beim Auftreten der zuvor genannten Gefahren und Belastungen oder körperlichen Unwohlseins hat die werdende oder stillende Mutter die Arbeit sofort einzustellen! Die Betriebsleitung ist sofort zu informieren!
- Werdende Mütter haben jederzeit die Möglichkeit sich auf einer geeigneten Sitzgelegenheit kurz auszuruhen.

Verhalten bei Unfällen und Brand / Erste Hilfe



Notruf 112

Liegemöglichkeit

Standort Telefon:

Standort Liegemöglichkeit:



Ersthelfer (Frau/Herr):

Erste-Hilfe-Material bei:

Ruhe bewahren, - Verletzte Personen bergen, - Gefahrenbereiche freihalten, - Erste-Hilfe-Maßnahmen leisten, - Notruf absetzen (*Hinweis: „Verletzte Person ist schwanger“*), - Eintreffende Rettungskräfte einweisen, - Löschversuch unternehmen, - Betriebsleitung informieren, - Eintrag in das Verbandbuch, - Eventuell Unfallmeldung an Berufsgenossenschaft.

Diese Betriebsanweisung mit den entsprechenden Verhaltensregeln ist von allen Mitarbeitern zu beachten.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Unternehmers mit Firmenstempel)

Die Betriebsanweisung verbleibt in Ihrem Unternehmen und ist den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben (Aushang/Unterweisung)! Die GRAU hinterlegten Felder sind vom Unternehmer auszufüllen. Diese Betriebsanweisung ist den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben (Aushang/Unterweisung)!



Betriebsanweisung

gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 1 Abs. 1 VSG 1.1

Erste Hilfe

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Gefahr durch blutende Wunden (Schock, Verbluten, Infektion).
- Gefahr durch Abriss, Quetschen und Einklemmen von Körperteilen (abgetrenntes Körperteil darf nicht nass werden und nicht einfrieren).
- Gefahr durch Stürzen (Bewusstlosigkeit, Übelkeit, Kopfschmerz, Lähmungen, Pupillendifferenz).
- Gefahr von Wirbelsäulenverletzungen (Bewegungsunfähigkeit, Taubheitsgefühl in Armen und Beinen, Abgang von Stuhl u. Urin).
- Gefahr durch Knochenbrüche (Fehlstellung, Schmerzen, Schwellung).
- Gefahr von Prellung, Verstauchung, Verrenkung (Bewegungs- und Druckschmerz, Schwellung)
- Gefahr durch Vergiftungen (Übelkeit, Atemnot, Bewusstlosigkeit).
- Gefahr durch Verbrennung (Schock, Bewusstlosigkeit, Infektionsgefahr offener Wunden).



Erste-Hilfe-Material!



Augenspüleinrichtung!



Krankentrage!

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Blutung stoppen, Wunden keimfrei bedecken, wiederholte Kontrolle von Atmung, Kreislauf (Puls), Betreuung des Verletzten (gut zureden).
- Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage, bei ansprechbaren Patienten Körper hoch lagern.
- Bei Wirbelsäulenverletzung den Verletzten nicht bewegen. Bruchstellen nicht bewegen, Ruhigstellung des verletzten Körperteils. Ruhigstellen und Kühlen von Gelenken bei Verstauchung und Prellung.
- Mit Giftstoffen durchtränkte Kleidung entfernen, Giftreste und Erbrochenes sicherstellen. Kein Erbrechen herbeiführen. Keine Flüssigkeitsaufnahme.
- Wärmeverlust (Unterkühlung) verhindern, mit Decke zudecken.
- Bei Verätzung der Augen, Augenspülf Flasche benutzen.

Verhalten bei Unfällen und Brand / Erste Hilfe



Notruf 112



Standort Telefon:

Standort Feuerlöscher:



Ersthelfer (Frau/Herr):

Erste-Hilfe-Material bei:

- Ruhe bewahren, - Verletzte Personen bergen, - Gefahrenbereiche Freihalten, - Erste-Hilfe-Maßnahmen leisten
- Notruf absetzen, - Eintreffende Rettungskräfte einweisen, - Löschversuch unternehmen,
- Betriebsleitung informieren, - Eintrag in das Verbandbuch, - Eventuell Unfallmeldung an die Berufsgenossenschaft.

Instandhaltung, Sachgerechte Entsorgung

- Erste-Hilfe-Materialien regelmäßig auf Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Zustand prüfen.

Diese Betriebsanweisung mit den entsprechenden Verhaltensregeln ist von allen Mitarbeitern zu beachten.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Unternehmers mit Firmenstempel)

Die Betriebsanweisung verbleibt in Ihrem Unternehmen und ist den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben (Aushang/Unterweisung)!
Die GRAU hinterlegten Felder sind vom Unternehmer auszufüllen.
Diese Betriebsanweisung ist den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben (Aushang/Unterweisung)!

IV. Unterweisungs- modul

- *Unterweisungsnachweis
„Grundlagen des Arbeits- und
Gesundheitsschutzes“*

Betriebliche Grundlagen des Arbeitsschutzes

 Arbeitsschutz- materialien	Unterweisungsmodul	Mitarbeiterunterweisung gem. § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 3 VSG 1.1	Unternehmen: <small>(Name, Anschrift)</small>
		Arbeitsplätze, -verfahren, -mittel, -stoffe: <h2 style="text-align: center;">Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes</h2>	Verantwortliche(r): <small>(Name des Unternehmers)</small>

Folgende Betriebsanweisung dienen als Grundlage zur Unterweisung:	Etwaige Bemerkungen (z.B. praktische Übungen):
> Betriebsanweisung „Erste Hilfe“	+ Erste-Hilfe-Aushang, + Alarmplan
> Betriebsanweisung „Pflichten der Mitarbeiter in der Unfallverhütung“	
> Betriebsanweisung „Beschäftigung Jugendlicher“	
> Betriebsanweisung „Beschäftigung werdender und stillender Mütter“	

An der Unterweisung des Unternehmers haben heute teilgenommen:	
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)

Wurden weitere Themen zum Arbeitsschutz angesprochen? nein ja, folgende:

Unterweisung durchgeführt: _____

(Ort) _____ (Datum) _____ (Unterschrift des Unternehmers) _____

 Der Unterweisungsnachweis verbleibt in Ihrem Unternehmen!
 Die GRAU hinterlegten Felder sind vom Unternehmer auszufüllen bzw. von den Mitarbeitern zu unterschreiben.

V.

Begleitendes Informationsmaterial zum Themenheft

- *Notfallplan*
- *Unfallanzeige*

***Betriebliche Grundlagen
des Arbeitsschutzes***

Notfallplan

Im Gefahrenfall (Unfall, Brand) sind umgehend folgende Maßnahmen einzuleiten:

BEWAHREN SIE RUHE!

1.
 - Verletzte bergen!
 - Erste-Hilfe leisten!
 - Notruf absetzen!
 2.
 - Bei Klein- und Entstehungsbränden Löschversuch unternehmen!
 - Feuerwehr alarmieren!
- ⇒ **WO** ist der Notfallort?
⇒ **WAS** ist passiert?
⇒ **WIE** viele Personen sind verletzt?
⇒ **WELCHE** Verletzungen?
⇒ **WARTEN** auf Rückfragen!
○ Unbeteiligte fernhalten!

Ortsangabe!

- Eintreffende Hilfskräfte vor Ort einweisen!

Firmenstempel

Nächst gelegenes
Unfallkrankenhaus, -arzt

Name,
Anschrift,
Telefonnummer

Feuerwehr/ Notarzt

Notruf 112

Ausgebildeter Ersthelfer

Name des Ersthelfers

Betriebsleistung

Telefonnummer



Erste-Hilfe-
Material

Befindet sich im
/ am:

Ortsangabe



Feuer-
löscher

Befindet
sich im /
am:

Ortsangabe



Notruf-
telefon

Befindet
sich im /
am:

Ortsangabe



Aktenzeichen:

1 Name und Anschrift des Unternehmens		UNFALLANZEIGE	
3 Empfänger		2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers	
SVLFG 34105 Kassel			
4 Name, Vorname des Versicherten		5 Geburtsdatum	Tag/Monat/Jahr
6 Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
7 Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	8 Staatsangehörigkeit		9 Leiharbeiter <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
10 Auszubildender <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	11 Ist der Versicherte <input type="checkbox"/> Unternehmer <input type="checkbox"/> Ehegatte des Unternehmers <input type="checkbox"/> mit dem Unternehmer verwandt <input type="checkbox"/> Gesellschafter/Geschäftsführer		
12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für Wochen		13 Krankenkasse des Versicherten (Name, PLZ, Ort)	
14 Tödlicher Unfall? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	15 Unfallzeitpunkt Tag/Monat/Jahr Stunde/Minute	16 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)	
17 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (Verlauf, Bezeichnung des Betriebsteils, ggf. Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffen)			
Die Angaben beruhen auf der Schilderung <input type="checkbox"/> des Versicherten <input type="checkbox"/> anderer Personen			
18 Verletzte Körperteile		19 Art der Verletzung	
20 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift des Zeugen)			War diese Person Augenzeuge? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
21 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses		22 Beginn und Ende der Arbeitszeit des Versicherten	
		Stunde/Minute	Stunde/Minute
23 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt/tätig als		Beginn	Ende
		24 Seit wann bei dieser Tätigkeit? Monat/Jahr	
25 In welchem Teil des Unternehmens ist der Versicherte ständig tätig?			
26 Hat der Versicherte die Arbeit eingestellt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> später, am			Tag/Monat/Stunde _____
27 Hat der Versicherte die Arbeit wieder aufgenommen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am			Datum _____
28 Datum Unternehmer/Bevollmächtigter Betriebsrat (Personalrat) Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)			

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



I. Allgemeine Erläuterungen

Wer hat die Unfallanzeige zu erstatten?

Anzeigepflichtig ist der **Unternehmer** oder sein Bevollmächtigter. Bevollmächtigte sind Personen, die vom Unternehmer zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind.

Wann ist eine Unfallanzeige zu erstatten?

Die Anzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall (z. B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) eine **Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen** oder den **Tod** eines Versicherten zur Folge hat.

In welcher **Anzahl** ist die Unfallanzeige zu erstatten?

2 Exemplare sind an den zuständigen Unfallversicherungsträger (z. B. Berufsgenossenschaft, Unfallkasse) zu senden. Unterliegt das Unternehmen der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht (bei landwirtschaftlichen Betrieben, nur soweit sie Arbeitnehmer beschäftigen), ist **ein Exemplar** an die für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt, Staatl. Amt für Arbeitsschutz) zu senden. Unterliegt das Unternehmen der bergbehördlichen Aufsicht, erhält die zuständige untere Bergbehörde **ein Exemplar**. **Ein Exemplar** dient der Dokumentation im Unternehmen. **Ein Exemplar** erhält der Betriebsrat (Personalrat), falls vorhanden.

Wohin ist sie zu senden?

Wer ist von der Unfallanzeige zu **informieren**?

Versicherte, für die eine Anzeige erstattet wird, sind auf ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Anzeige verlangen können. Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt sind durch den Unternehmer oder seinen Bevollmächtigten über die Unfallanzeige zu informieren.

Wie ist die Unfallanzeige zu erstatten?

Neben der Versendung per Post besteht auch die Möglichkeit der Anzeige durch Datenübertragung, wenn der Empfänger dies z. B. auf seiner Homepage anbietet.

Innerhalb welcher **Frist** ist die Unfallanzeige zu erstatten?

Der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter hat die Anzeige **binnen 3 Tagen** zu erstatten, nachdem er von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.

Was ist bei **schweren** Unfällen, Massenfällen und Todesfällen zu beachten?

Tödliche Unfälle, Massenfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind **sofort** dem zuständigen Unfallversicherungsträger und bei Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht oder der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, auch der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde bzw. der unteren Bergbehörde zu melden (Telefon, Fax, E-Mail).

II. Erläuterungen zu den Fragen der Unfallanzeige

2. Anzugeben ist die Unternehmensnummer (Mitgliedsnummer) beim Unfallversicherungsträger (z. B. enthalten im Beitragsbescheid oder im Bescheid über die Zuständigkeit).
9. Der im Unternehmen tätige Beschäftigte einer Zeitarbeitsfirma/eines Personaldienstleisters ist ein Leiharbeiter. (Es liegt ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor.)
13. Bei gesetzlicher Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld genügt Name, PLZ und Ort der Kasse; in anderen Fällen bitte zusätzlich Art der Versicherung angeben (z. B. Privatversicherung, Rentnerkrankenversicherung, Familienversicherung, freiwillige Versicherung bei gesetzlicher Krankenkasse).
17. Die Schilderung des Unfallhergangs soll detaillierte Angaben zum Unfall und zu seinen näheren Umständen enthalten (wo, wie, warum, unter welchen Umständen, Angabe der beteiligten Geräte oder Maschinen). Insbesondere auf die folgenden Punkte sollte die Schilderung des Unfallhergangs eingehen.
Anzugeben ist der Betriebsteil, in dem sich der Unfall ereignete: z. B. Büro, Schlosserei, Verkauf in der Herrenkonfektion, Betriebshof, Gewächshaus, Stall.
Anzugeben ist die Tätigkeit, die die verletzte Person ausübte. Z. B. ... bediente einen Kunden, ... trug Unterlagen zum Meisterbüro, ... schlug einen Bolzen heraus, ... entlud Lieferwagen,... reparierte Maschine (Art, Hersteller, Typ, Baujahr).
Anzugeben sind die Umstände, die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen (unfallauslösende Umstände, welche Arbeitsmittel wurden benutzt bzw. an welchen Maschinen und Anlagen wurde gearbeitet). Z. B.:
... beugte sich zu weit zur Seite aus, dadurch rutschte die Leiter weg und die Person stürzte 3 m in die Tiefe,
... verkantete das Holz und wurde von der Holzkreissäge (Hersteller, Typ, Baujahr) erfasst,
... rutschte durch auf dem Boden liegenden Abfall/Schmutz/Öl/Dung aus.
Waren Arbeitsbedingungen wie Hitze, Kälte, Lärm, Staub, Strahlung gegeben, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?
Wurde mit Gefahrstoffen umgegangen, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?
Die Unfallschilderung kann auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt fortgesetzt werden.
18. Beispiele: Rechter Unterarm, Linker Zeigefinger, linker Fuß und rechte Kopfseite
19. Beispiele: Prellung, Knochenbruch, Verstauchung, Verbrennung, Platzwunde, Schnittverletzung
23. Hier einsetzen z. B. Verkäuferin, Buchhalter, Maurer, Elektroinstallateur, Krankenschwester, Landwirt, Gärtner und nicht „Arbeiter“, „Angestellter“ oder „Unternehmer“.
25. Beispiele: Büro, Lager, Schlosserei, Labor, Lebensmittelabteilung, Fabrikhof, Bauhof

SVLFG
34105 Kassel

211/BL0606320V001
Stand: 31.07.2014